



INSTRUCTION,

Vor die
Feuer = Herren /
 aus der löblichen Bürgerschaft.

I.

Was bey dem ordentlichen Umgange
 zu bemerken?



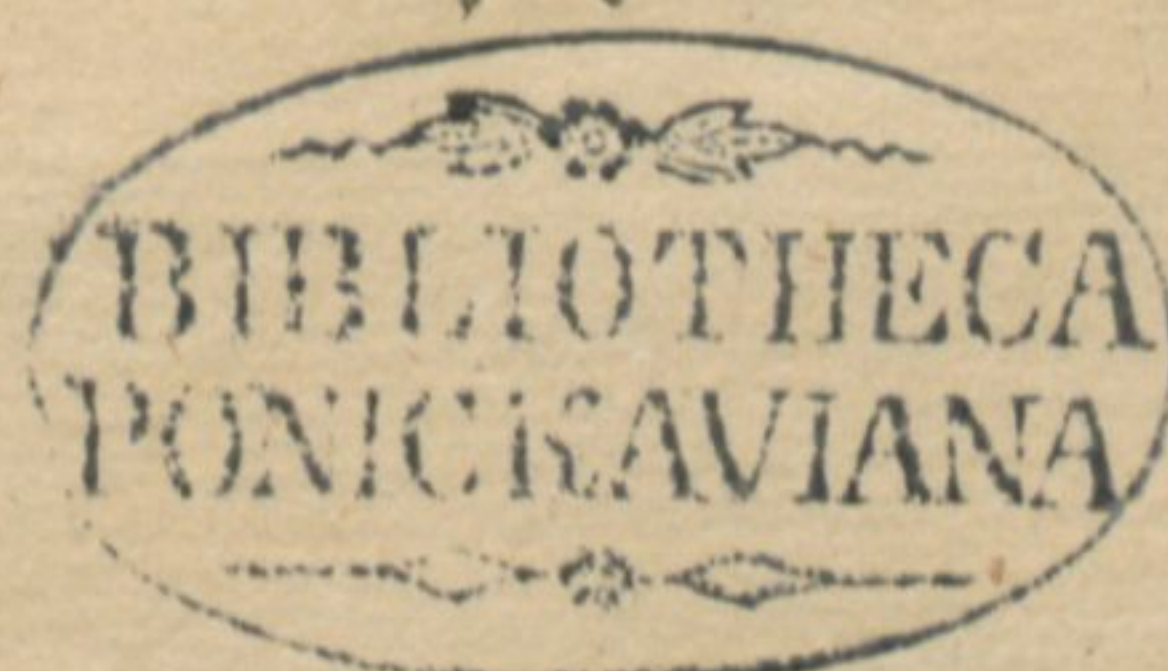
S sollen diese / 8. Tage vor denen 4. Jahrmärkten / mit den übrigen Herren aus denen 4. Hauptzünften / und zugeordneten Handwerckern / als Mäuern / Zimmerleuten und Schorstein = Feger / den gewöhnlichen Umgang halten / darbey alle Häuser / ohne Unterschied / auch die Raths = Gebäude / genau visitiren / und dabey ein jeder in dem ihm angewiesenen Viertel der Stadt / auff nachfolgende Puncta fleißige Achtung haben.

1. Ob die Feuer = Mäuren zum heißen / und die Ofen Schilde wie auch in den Brau = Häusern / und die Darr = Oefen in denen Malz Häusern in guten Stande und behöriger Weite und Höhe / ingleichen ob sonst Feuer = Nester gebauet seyn? Und da gefährliche erfunden würden / alsobald solches zu ferner Verordnung melden.

2. Ob solche gereiniget und ohne Gefahr sind / und da sie ungekehrt befunden würden / alsobald dem Feuer = Mauer Kehrer auff des Wirths Unkosten nach den Umgang / solche zuehren andeuten.

3. Ob die Destriche richtig und unausgetretten / die Destrich = Kappen auch / oder Schlag = Thüren wohl verwahret seyn.

4. Dafern sie Asche / Kohlen / Ruß / allzuviel Stroh / Werck Hanff / Pech / Breter / Spähne und dergleichen Feuer leichtfassende Materialia auff denen Böden / und denen Feuer = Städten zu nahe gelegt / antreffen würden / sollen sie solches alles binnen 24. Stunden



den an verwahrte Dertter zuschaffen / Befehl thun / des andern Tages / ob solchem nachgekommen / wieder nach sehen / und da es in vorigen Stande befunden würde / es zu gehöriger Abhtung / Einem Hochw. Rathe melden / und ohne Ansehen der Person / wer der auch wäre nichts verschweigen.

5. Denen Tischlern / Büttnern / Seilern / und andern dergleichen Handwerckern andeuten / daß sie bey Abends an die Dertter / wo sie ihre Materialia haben / mit Lichte nicht gehen / oder denen ihrigen solches zuthun gestatten.

6. Haben sie nachzufragen und zusehen / ob auch jeder Wirth / zum wenigsten 1. Laterne / die er anbefohlener Massen in entstehender Feuers = Gluth bey Nacht alsbald mit einem angezündeten Lichte vors Fenster aussetzen oder aushengen soll / in Borrath habe?

7. Ob ein Bürger in Brau = Urbar / wenigstens 2. Lederne Feuer = Eimer und so viel Handsprizen / ein ander Wirth aber 1. Eimer und nach Gelegenheit derer Personen eine Handsprize habe?

8. Ob in denen größern Häusern / eine oder mehrere Leitern auff denen Boden unter dem Dache / solches in der Gefahr desto ehender besteigen zukönnen / in Borrath habe?

9. Ob auff denen Böden des Sommers ein oder etliche Wasse mit Wasser gefüllt oder wenigstens doch / wie herkommens / vor denen Thüren des Sommers über / dergleichen befindlich: In nicht befundenem Falle aber / sollen Sie denen Wirthen bey Straffe 1. Schock in Rahmen E. Hochw. Rathes solches noch selbigen Tag zubeschleunigen andeuten.

10. In denen Meister = Häusern derer Bezunfften / oder wo sie sonst ihre Zusammenkünffte haben / und den anbefohlenen Borrath an Eimern / Sprizen / und Hacken verwahren / auff solche Instrumenta Acht haben / ob alles Brauchbar sey.

II.

Was außer dem Umgange und bey / auch nach dem Feuer zuverrichten.

1.
Sollen sie / so oft es von denen Feuer = Herren aus E. Hochw. Rathes Collegio, beliebt werden möchte / außer diesen ordentlichen Umgang hier und da etwas in Augenschein nehmen / insonderheit mit Beyhülffe des Herrn Bauschreibers zum öfftern die allgemeynen / in der Stadt vertheilten Feuer = Instrumenta besehen zulassen / sich nicht entbrechen / dieser Mühe zu gemeiner Sicherheit / sich willig zu unterziehen.

Weil

2. Weil in der publicirten Feuer-Ordnung Cap. 1. § 5 enthalten / daß die Mäurer und Zimmerleute schuldig seyn / wenn sie Feuer-Städte und Feuer Mauern auffbauen wollen / solches vorher denen verordneten Feuer Herren anzumelden; So sollen sie / wenn vermercket würde / daß neue Feuer Städte aufgeföhret und solches von jenen nicht gebührend angemeldet worden / hiemit und Krafft dieses instruiret seyn / selbstn dahin sich zuversügen und nachzusehen wie der Bau Feuers halber angeleget sey? auch Nachricht einzuziehen / wer der Bau-Meister gewesen / und wegen unterlassender Anmeldung / besonders da der Bau gefährlich befunden würde / zu Eines Hochw. Raths Bestrafung und Verbesserung anzugeben.

3. Hat E. Hochw. Rath nach Inhalt des 15. §. C. I. sich erboten zu Aufführung steinerner Feuer Städte / gegen billigmäßigen Preise / benöthigte Ziegeln zuverlassen / worauff / ob solche auch zu den angegebenen Bau verwendet worden / die Feuer-Herren fleißig acht zuhaben / nochmahls hiermit ermahnet werden.

4. Nachdem einem jeden zu denen Spritz-Häusern ein Schlüssel zugehändiget werden soll / so ist solcher allzeit an einen Ort in seiner Behausung bezubehalten / daß man dessen / er sey einheimisch oder verreiset / alsbald zu Händen bekommen könne.

5. Was bey entstandenen Feuer zuthun / und welcher Gestalt zubeschleunigender Rettung / auch ihres Orts / ein und anders veranstatet werden könne / und solle / werden selbe hiermit auff den Inhalt des ganzen 3ten Capituls verwiesen / und haben Sie / insonderheit nach den §. 10. dieses Capitels auff die von denen Feuer kommende Personen / so Mobilia bringen / genaue Aufsicht zutragen / damit alle Veruntreuung so viel möglich abgewendet werden möge.

6. Werden sie nach gedämpfften Feuer / nebst dem Herren Bau-schreiber / darob seyn / damit alles Feuer Geräthe an die hierzu destinierte Derter / wenn / was etwan unbrauchbar und mangelhaftig geworden / vorher völlig in guten Stand gesetzt worden / wieder gebracht und verwahret werde.

7. Endlich da sie bey dem Feuer von einem oder dem andern wer der auch sey / die behörige Pflicht und Schuldigkeit nicht abstaten gesehen / oder auff ihre gemessene Anordnung sich ungebührlich und widerseßlich erwiesen hätte / haben sie solches E. Hochw. Rathe nicht zuverhalten / welcher so dann nicht ermangeln wird durch gebührende ernste und nachdrückliche Abhtung / wieder die / so sich entweder nachlässig / oder widerseßlich erwiesen zuverfahren / Sie die Feuer-Herren aber in gebührenden Schuß zunehmen; Und soll über dieses / Ihre angewendete nützliche Veranstaltung mit sonderbaren Wohlgefallen erkennen werden.

Der Rath zu Sittau.

Ms. Ye 5/110

2. Titel in der publicirten Genere-Ordnung Cap. 1. §. 1. Artikel
...
3. Das 2. Buch nach §. 1. Art. 1. §. 1. Artikel
...
4. Nach dem einen oder dem andern ein
...
5. Das 2. Buch nach §. 1. Art. 1. §. 1. Artikel
...
6. Nach dem einen oder dem andern ein
...
7. Endlich da sie dem Genere von einem oder dem andern
...
Dieser Titel in der publicirten Genere-Ordnung

Das 2. Buch nach §. 1. Art. 1. §. 1. Artikel

V. 17

17





INSTRUCTION

Vor die
Feuer = Herre
aus der löblichen Bürger
I.

Was bey dem ordentlichen
zubemercken?



S sollen diese/ 8. Tage vor
ten/ mit den übrigen Herren
Zünfften/ und zugeordnete
Maurern/ Zimmerleuten
den gewöhnlichen Umbgar
Häuser/ ohne Unterschied/ a
de/ genau visitiren/ und

ihm angewiesenen Viertel der Stadt/ auf
fleißige Achtung haben.

1. Ob die Feuer = Mauren zum heißen,
wie auch in den Brau = Häusern/ und die Da
Häusern in guten Stande und gehöriger W
chen ob sonst Feuer = Nester gebauet seyn?
funden würden/ alsobald solches zu ferner V

2. Ob solche gereiniget und ohne Gefa
gekehrt befunden würden/ alsobald dem Feu
des Wirths Unkosten nach den Umgang/ sol

3. Ob die Destriche richtig und unau
Kappen auch/ oder Schlag = Thüren wohl

4. Dafern sie Asche/ Kohlen/ Ruß/
Hanff/ Pech/ Breter/ Spähne und dergl
de Materialia auff denen Böden/ und denen
he gelegt/ antreffen würden/ sollen sie solche

